



1916.

X.

Geetze, Verordnungen und Entscheidungen,

owie

Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates in Angelegenheiten der Gemeindeführung und politischen Amtsführung.

Inhalt.

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Königlich rumänische Konsularämter in Österreich, Entziehung des Exequatur.
2. Krankenhaus Waidhofen a. d. Thaya. — Erhöhung der Verpflegstare.
3. Krankenhaus St. Pölten. — Erhöhung der Verpflegstare.
4. Gebührenbehandlung von Einschreiten um Enthebung vom Landsturmdienste.
5. Krankenhaus Waidhofen a. d. Thaya. — Erhöhung der Verpflegstare.
6. Gift-Verschleiß.
7. Ehrenzeichen für Verdienste um das „Rote Kreuz“, Rangordnung.
8. Sommerzeit. — Bezeichnung der Stunden 12 bis 1 vom 30. September auf den 1. Oktober.
9. Königlich norwegischer Vize-Konsul in Wien, Thorleif Baus. — Abschied.
10. Stiftung einer neuen Decoration des Malteser-Ritter-Ordens.

II. Normativbestimmungen:

Magistrat:

11. Änderung der Geschäftseinteilung der Magistrats-Abteilungen III und VIIa.
12. Einseitige Bemessung der Zins- und Schulbeller für Neu- und Umbauten.
13. Änderung der Geschäftseinteilung für den Magistrat.
14. Angabe von Grundausmaßen nach dem neuen metrischen Maße.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetz- und Verordnungsblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1916 veröffentlichten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

Königlich rumänische Konsularämter in Österreich, Entziehung des Exequatur.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 16. September 1916, Z. IX-1744/1 (M. Abt. XXII, 1899):

Laut Erlasse des k. k. Ministeriums des Innern vom 12. September 1916, Z. 20055/M. I, haben Se. k. u. k. Apostolische Majestät mit Allerhöchster Entschliebung vom 1. September 1916 auf Grund eines vom Minister des Außern erstatteten alleruntertänigsten Vortrages, den Titulären der in den Gebieten der österreichisch-ungarischen Monarchie bestehenden königlich rumänischen Konsularämter das Exequatur entzogen.

Von dieser Entziehung erscheint auch das königlich rumänische Konsularamt in Wien betroffen, dessen Titulär Honorar-Generalkonsul Paul Schiff Edler v. Suvera und der zugeteilte Honorarkonsul Hermann Arnold, laut Mitteilung des Ministeriums des Außern bereits mit einer an die k. k. Statthalterei gerichteten, vom 28. August 1916 datierten Eingabe ihre konsularischen Stellen niedergelegt und ihre Funktionen eingestellt haben.

2.

Krankenhaus Waidhofen a. d. Thaya. — Erhöhung der Verpflegstare.

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit dem Erlasse vom 18. September 1916, Z. VI-1051/2, dem Wiener Magistrate (M. Abt. X, 9025) folgende Kundmachung übermittelt:

Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 18. September 1916, Z. VI-1051/2, betreffend die Erhöhung der Verpflegstare im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Waidhofen a. d. Thaya.

Der n.-ö. Landes-Ausschuß hat im Einvernehmen mit der k. k. n.-ö. Statthalterei die Verpflegstare der II. Verpflegsklasse des allgemeinen öffentlichen Krankenhauses in Waidhofen a. d. Thaya mit 6 K und jene der III. (allgemeinen) Verpflegsklasse mit 3 K per Kopf und Tag auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Verlautbarung angefangen, festgesetzt.

Dies wird hiemit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

3.

Krankenhaus St. Pölten. — Erhöhung der Verpflegstare.

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit dem Erlasse vom 19. September 1916, Z. VI-1052/5, dem Wiener Magistrate (M. Abt. X, 9024) folgende Kundmachung übermittelt:

Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 19. September 1916, Z. VI-1052/1, betreffend die Erhöhung der Verpflegstare im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in St. Pölten.

Der niederösterreichische Landes-Ausschuß hat im Einvernehmen mit der k. k. n.-ö. Statthalterei die Verpflegstare für die allgemeine Verpflegsklasse des allgemeinen öffentlichen Krankenhauses in St. Pölten vom Tage der Verlautbarung dieser Kundmachung angefangen auf die Dauer von zwei Jahren mit 3 K per Kopf und Tag festgesetzt.

Dies wird hiemit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

4.

Gebührenbehandlung von Einschreiten um Enthebung vom Landsturmdienste.

Kund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 26. September 1916, Z. 2870/3 M. (M. A. XVI, 34478):

Das k. k. Finanzministerium hat hinsichtlich der Gebührenbehandlung der Einschreiten um Enthebung vom Landsturmdienste mit den Erlässen vom 22. November 1915, Z. 75690, vom 25. Mai 1916, Z. 20332 und vom 14. Juli 1916, Z. 46132, an alle Finanzlandesbehörden Weisungen ergehen lassen, deren Inhalt nachstehend zusammenfassend wiedergegeben wird.

Die im Sinne des § 15, P. 63 der Landsturmorganisationsvorschrift (Dienstbuch A 4—b beziehungsweise A 4—d) von den im P. 68 dieser Vorschrift aufgezählten Stellen an das Ministerium für Landesverteidigung, beziehungsweise an das zuständige Landwehrterritorialkommando gerichteten Anträge auf Enthebung vom Landsturmdienste sind, sofern sie von öffentlichen Behörden, Ämtern und öffentlichen Verkehrsanstalten herühren, als Amtskorrespondenz nach Tarifpost 9 Geb.-Gef., in allen übrigen Fällen aber nach Tarifpost 44, lit. gebührenfrei.

Dagegen unterliegen jene Eingaben, welche von den landsturmpflichtigen Personen selbst oder von anderen als den im Punkt 68 der Landsturmorganisationsvorschrift gedachten privaten Dienstgebern bei den zur Stellung der Enthebungs-Anträge zuständigen Behörden behufs Veranlassung derartiger Anträge bezüglich des Einschreitens selbst, beziehungsweise bezüglich seiner

Bediensetzten eingebracht werden, sowie jene Eingaben, in welchen von den Landsturmpflichtigen, beziehungsweise von deren vorerwähnten Dienstgebern unmittelbar beim Ministerium für Landesverteidigung oder bei dem zuständigen Landwehrterritorialkommando das Ansuchen um Enthebung gestellt wird, nach Tarifpost 43 lit. a, Z. 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, R.-G.-Bl. Nr. 89, dem Stempel von 1 K für jeden Bogen.

Den Gemeinden und Bezirks-Ausschüssen kommt in Ansehung von Eingaben, welche sie zwecks Veranlassung der Enthebung ihrer Angestellten bei den politischen Behörden überreichen, die persönliche Gebührenbefreiung nach Tarifpost 75 b des zitierten Gesetzes zu.

Für Enthebungs-Anträge industrieller Unternehmungen, welche gemäß § 18 des Gesetzes vom 26. Dezember 1912, R.-G.-Bl. Nr. 236, betreffend Kriegisleistungen zur Weiterführung ihres Betriebes verpflichtet worden sind und zu diesem Zwecke ihren Personalstand sichern müssen, kommt die Gebührenfreiheit gemäß § 35 Kriegisleistungsgesetz zu.

Schließlich wurde mit dem legitimiten Finanzministerial-Erlaß angeordnet, daß von der nachträglichen Einforderung der Stempelgebühr für die vor dem 1. Juli 1916 ungestempelt überreichten Gesuche um Enthebung vom Landsturmbienste Abstand zu nehmen ist.

Hievon werden die unterstehenden politischen Bezirksbehörden über Erlaß des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung vom 18. September 1916, Abteilung XIV, Nr. 1400 verständigt.

5.

Krankenhaus Waidhofen a. d. Ybbs. — Erhöhung der Verpflegstage.

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit dem Erlasse vom 29. September 1916, Z. VI-1083/4, dem Wiener Magistrat (M. Abt. X, 9515), folgende Kundmachung übermittelt:

Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 29. September 1916, Z. VI-1083/4, betreffend die Erhöhung der Verpflegstage im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Waidhofen a. d. Ybbs.

Der n.-ö. Landes-Ausschuß hat im Einvernehmen mit der k. k. n.-ö. Statthalterei die Verpflegstage der allgemeinen Verpflegsklasse des allgemeinen öffentlichen Krankenhauses in Waidhofen a. d. Ybbs vom Tage der Verlautbarung dieser Kundmachung angefangen auf die Dauer von zwei Jahren mit 3 K für den Kopf und Tag festgesetzt.

Dies wird hiemit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

6.

Gift-Verschleiß.

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den XIII. Bezirk vom 4. Oktober 1916, M. B. U. XIII, 22873, an Herrn Adalbert (Béla) Hajek, Wien, XIII., Ruhofstraße 171:

Das magistratische Bezirksamt für den XIII. Bezirk erteilt dem Adalbert Hajek über Rücklegung der gleichen Konzession seitens Georg Wagrands die angeforderte Konzession zum Verkaufe von Giften und gifthaltigen Drogen, ferner von zu arzneilichen Zwecken verarbeiteten Stoffen und Präparaten einschließlich medikamentös imprägnierter Verbandstoffe, insoweit dies hinsichtlich dieser Erzeugnisse nicht den Apothekern vorbehalten ist, endlich zum Verschleiß künstlicher Mineralwässer im Sinne des § 15, Punkt 14 der Gewerbeordnung mit dem Standorte: XIII., Ruhofstraße 171.

Für die Ausübung dieser Konzession wird auf die Bestimmungen der Ministerial-Berordnung vom 21. April 1876, R.-G.-Bl. Nr. 60, der Ministerial-Berordnung vom 2. Jänner 1886, R.-G.-Bl. Nr. 10 und vom 8. Mai 1896, Z. 15693, Absatz 6, aufmerksam gemacht.

Diese Konzession wurde im hieramtlichen Gewerberegister unter der Zahl 1880/k eingetragen, für die Erwerbsteuerbemessung wurde die Kat.-Z. 18986/13 vergeben; wegen Einleitung der Erwerbsteuerbemessung haben Sie sich unmittelbar an die k. k. Steuer-Administration für den XII. und XIII. Bezirk in Wien zu wenden.

(Druckfehlerberichtigung.) Im Amtsblatte Nr. 78 „Gesetze, Verordnungen zc. IX, B. 10, Gift-Verschleiß“ haben die auf Zeile 4 und 5 des Erlasses enthaltenen Worte: „zur Zubereitung der zur arzneilichen Verwendung von Giften und“ zu entfallen.

7.

Ehrenzeichen für Verdienste um das „Rote Kreuz“, Rangordnung.

Zufolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 5. September 1916, Z. 8478 M. Z., sind die Ehrenzeichen für Verdienste um das „Rote Kreuz“ in nachstehender Weise zu tragen:

Der Verdienststern (Brust);
die I. Klasse (Hals);
das Offiziersehrenzeichen (Brustdecoration) nach dem letzten von Seiner k. u. k. Apostolischen Majestät verliehenen, in gleicher Art zu tragenden Orden; das Ehrenzeichen II. Klasse nach dem Militärdienstzeichen III. Klasse für Offiziere; die Ehrenmedaillen nach dem Militärdienstzeichen III. Klasse für Mannschaften.

Bei Dekorationen gleichen Grades rangieren die im Kriege erworbenen vor den Friedensdecorationen.

In der Marschabjustierung ist das Ordensband für alle Klassen an der für das Ehrenzeichen II. Klasse festgesetzten Stelle zu tragen. (M. Abt. X, 9548.)

8.

Sommerzeit. — Bezeichnung der Stunden 12 bis 1 vom 30. September auf den 1. Oktober.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. August Nüchteren vom 9. Oktober 1916, M. D. 7268/16 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 27):

Das k. k. n.-ö. Statthalterei-Präsidium hat mit dem Erlasse vom 5. Oktober 1916, Pr. Z. 1711/17, Folgendes eröffnet:

Zur Vermeidung von Störungen im öffentlichen Dienste hat sich die Stuttgarter Fahrplankonferenz, bei der die beiden Staaten der Monarchie, alle deutschen Bundesstaaten und die Schweiz vertreten waren, mit der erforderlichen Zurückstellung der Uhr in der Nacht vom 30. September bis zum 1. Oktober 1916 nach einheitlichen Grundsätzen befaßt und mit Rücksicht darauf, daß die Stunde 12 bis 1 in der Nacht vom 30. September zum 1. Oktober 1916 zweimal erscheinen wird, empfohlen, die erste Stunde 12 bis 1, die noch zum 30. September gehört, als 12 A, 12 A 1 Minute und so weiter bis 12 A 59 Minuten und die Stunde 12 bis 1, mit der der 1. Oktober 1916 beginnt, als 12 B, 12 B 1 Minute und so weiter bis 12 B 59 Minuten zu bezeichnen.

Da sich die Einhaltung dieses Vorganges auch im öffentlichen Dienste insbesondere bei Beurkundung von Geburts- und Todesfällen empfiehlt, ersuche ich über Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 27. September 1916, Z. 50088, Euer Hochwohlgeboren (Hochgeborenen Erzellenz), sich im amtlichen Verkehr bei Erwähnung dieser Stunde der obgewählten Bezeichnung zu bedienen sowie alle unterstehenden Organe und Ämter, weiter sämtliche Matrizenstellen, die Hebammen und Totenbeschauer im gleichen Sinne anzuweisen.

Von diesem Erlasse werden das Präsidium des k. k. Ober-Landesgerichtes in Wien, das fürsterzbischöfliche Ordinariat in Wien, das bischöfliche Ordinariat in St. Pölten, die evangelischen Superintendenturen in Wien und Schladming sowie die in Betracht kommenden der n.-ö. Statthalterei unterstehenden übrigen Ämter und Anstalten in Kenntnis gesetzt.

Hievon werden die städtischen Ämter zur Darnachachtung verständigt.

9.

Königlich norwegischer Vize-Konsul in Wien, Thorleif Paus. — Abschied.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 10. Oktober 1916, Z. IX, 1954 (M. Abt. XXII, 2070):

Laut einer an das k. u. k. Ministerium des Äußern gerichteten, vom letzteren im Wege des Ministerrats-Präsidiums anher mitgeteilten Verbalnote der auch beim Allerhöchsten Hofe beglaubigten königlich norwegischen Gesandtschaft in Berlin ddo. 29. August 1916 ist dem unbesoldeten Vize-Konsul bei dem königlich norwegischen General-Konsulate in Wien, Thorleif Paus, der nachgesuchte Abschied gewährt worden.

10.

Stiftung einer neuen Dekoration des Malteser-Ritter-Ordens.

Rund-Erlaß des k. k. n.-ö. Statthalterei-Präsidiums vom 16. Oktober 1916, P. Z. 1833 (M. D. 7679):

Der Umstand, daß der souveräne Malteser-Ritter-Orden, namentlich in seinem Großpriorate von Böhmen und Osterreich, infolge des Krieges vielfach Funktionäre militärischer und ziviler Behörden auszuzeichnen in die Lage kommt, die auf Grund der historischen Entwicklung des Ordens mit dessen dormalen bestehenden Auszeichnungen trotz aller Verdienste nicht bedacht werden konnten, hat den Großmeister des Ordens veranlaßt, eine neue Auszeichnung zu stiften, durch die jenen Personen, welche sich besondere Verdienste um den souveränen Orden, beziehungsweise dessen erhabene Ziele erworben haben, in einer anderen als der bisher üblichen Weise die Anerkennung und der Dank des souveränen Ordens zum sichtbaren Ausdruck gebracht werden soll.

Diese neu geschaffene Auszeichnung wird in vier Abstufungen zur Verleihung gelangen.

Hievon ergeht über Erlass des Ministeriums des Innern vom 5. Oktober 1916, P. Z. 20961 M. Z., mit dem Beifügen die Mitteilung, daß sich das k. u. k. Ministerium des Aeußern auf eine Anfrage der Gesandtschaft des souveränen Malteser-Ritter-Ordens bereit erklärt hat, hinsichtlich dieser neuen Dekorationen ebenso vorzugehen, wie hinsichtlich des Donatkreuzes und sonach die allergnädigste Bewilligung zur Annahme und zum Tragen derselben — falls kein Hindernis in der Person des Beliehenen vorliegt — einzuholen.

II. Normativbestimmungen.

Magistrat:

11.

Änderung der Geschäftseinteilung der Magistrats-Abteilungen III und XII a.

Erlass des Magistrats-Direktors Dr. August Nüchtern vom 22. August 1916, M. D. 5205 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 23):

Der Herr Bürgermeister hat nunmehr die Agende der Spielplätze zur Gänze der „Magistrats-Abteilung XII a — städtisches Jugendamt“ zugewiesen. Die Geschäftseinteilung für den Magistrat wird daher in folgender Weise abgeändert:

In der Geschäftseinteilung der Magistrats-Abteilung III entfällt der verleihte Absatz:

„Errichtung von Spielplätzen und Überlassung von städtischen Grundstücken zu diesem Zwecke.“

In der Geschäftseinteilung der Magistrats-Abteilung XII a hat der verleihte Absatz zu lauten:

„Spielplätze, allgemeine Angelegenheiten. Errichtung von Spielplätzen, Art ihrer Ausgestaltung und Benützung vom Standpunkte der Jugendfürsorge, Anordnungen und Überwachung in dieser Richtung.“

12.

Einstweilige Bemessung der Zins- und Schulheller für Neu- und Umbauten.

Erlass des Magistrats-Direktors Dr. August Nüchtern vom 16. September 1916, M. D. 6496 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 24):

Um die nachteiligen Folgen hintanzuhalten, welchen die Gemeinde durch Verzögerung der Bemessung der Staatssteuer für Neu- und Umbauten hinsichtlich der Einbringlichkeit der Zins- und Schulheller ausgegesetzt ist, ordne ich hi mit nachstehendes an:

Die Magistratsabteilung XIV, sowie die Bezirksämter für den X. bis XIX. und XXI. Bezirk haben von jeder Benützungsbewilligung für Neu- und Umbauten die zuständige Steueramtsabteilung zu verständigen. Diese hat die Verständigung in Vormerk zu nehmen und, wenn nach einem Vierteljahre noch keine Steuerbemessung eingelangt ist, gelegentlich der sonstigen Erhebungen bei der Steueradministration festzustellen, welche Hindernisse bestehen. Ist hienach für die nächste Zeit die Bemessung nicht zu gewärtigen, so ist sofort der einbekannte Zins zu räumen. Sollte dies aus irgend einem Grunde nicht möglich sein, so hat das Bezirksamt an den Hauseigentümer eine Aufforderung zu erlassen, zum Zwecke der einstweiligen Bemessung der Zins- und Schulheller den Zins einzubekennen.

Auf Grund des derart festgestellten Zinsertrages hat sodann die Stadtbuchhaltung die Zins- und Schulheller nach den allgemeinen Grundsätzen einstweilen zu bemessen. Diese Bemessung ist sodann vom Bezirksamte dem Hauseigentümer mittels Zahlungsauftrages bekanntzugeben und von der Steueramtsabteilung in Vormerk zu nehmen.

Die endgültige Bemessung der Zins- und Schulheller bewirkt die Nichtstellung der einstweiligen vom Beginne der Abgabepflicht an. Die erforderlichen Drucksorten werden aufgelegt.

13.

Änderung der Geschäftseinteilung für den Magistrat.

Erlass des Magistrats-Direktors Dr. August Nüchtern vom 25. September 1916, M. D. 6768 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 25):

Der Herr Bürgermeister hat mit Entschliessung vom 20. September 1916 folgende Änderung der Geschäftseinteilung für den Magistrat verfügt:

Abchnitt A.

Magistrats-Abteilung XIX.

Der durch die Normale 28/13, bezw. 19/14 verfügte Absatz hat zu lauten:

„Die individuellen Steuer-Angelegenheiten, betreffend die Erwerbsteuer der zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen, die Lantiemenabgabe und die Kriegsgewinnsteuer.“

Abchnitt B.

In der Geschäftseinteilung der magistratischen Bezirksämter Gruppe I hat der dritte Absatz zu lauten:

„3. Die individuellen Steuer-Angelegenheiten, betreffend die Grundgebäude-, allgemeine Erwerbsteuer, Renten-, Besoldungs- und Einkommensteuer.“

Abchnitt D.

Steueramt.

Der mit Normale 28/13, bezw. 19/14 verfügte 2. Absatz hat zu lauten:

„Einhebung und Berechnung der Erwerbsteuer von den der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen, der Lantiemenabgabe und Kriegsgewinnsteuer, weiters der Militärtaxen von . . .“

14.

Angabe von Grundausmaßen nach dem neuen metrischen Maße.

Erlass des Magistrats-Direktors Dr. August Nüchtern vom 3. Oktober 1916, M. D. 6974 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 26):

Über Verfügung des Herrn Bürgermeisters vom 28. September 1916, Pr. Z. 9461, werden die städtischen Ämter und Unternehmungen angewiesen, sich in allen Berichten an den Stadt-, beziehungsweise Gemeinderat bei Angabe von Grundausmaßen des neuen metrischen Maßes unter eventueller Angabe des Ausmaßes nach dem alten Maße in Klammern zu bedienen.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetz- und Verordnungsblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1916 veröffentlichten Gesetze und Verordnungen.

A. Reichsgesetzblatt.

Nr. 315. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern und im Einverständnisse mit dem Kriegsminister vom 21. September 1916, betreffend die Errichtung eines Kriegsverbandes der Seidenindustrie.

Nr. 316. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern und im Einverständnisse mit dem Kriegsminister vom 21. September 1916, betreffend die Errichtung eines Kriegsverbandes der Hans- und Zuteindustrie.

Nr. 317. Verordnung des Handelsministers vom 22. September 1916, womit eine Postordnung erlassen wird.

Nr. 318. Verordnung des Justizministers im Einvernehmen mit dem Minister für öffentliche Arbeiten vom 20. September 1916 über die Verfassung von Teilungsplänen durch das Stadtbauamt der königlichen Hauptstadt Krakau.

Nr. 319. Verordnung des Handelsministers vom 22. September 1916, betreffend die Ausgabe neuer Postwertzeichen.

Nr. 320. Verordnung des Leiters des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern vom

22. September 1916, betreffend die Einfuhr von mehreren Warengattungen aus dem Zollauslande.

Nr. 321. Verordnung des Ackerbaueministers im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern vom 23. September 1916, betreffend die Regelung des Rindviehverkehres.

Nr. 322. Verordnung des Handelsministers vom 23. September 1916, betreffend Kundmachung einer neuen Fernsprechordnung und Fernsprechgebührenordnung.

Nr. 323. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern und dem Leiter des Ministeriums des Innern vom 20. September 1916, betreffend die Regelung des Verkehres mit Erdöl (Rohöl), mit daraus hergestellten Produkten (Mineralölprodukten), mit Teer und Teerprodukten.

Nr. 324. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Ackerbaueminister vom 20. September 1916, mit welcher zur Ministerialverordnung vom 20. September 1916, R.-G.-Bl. Nr. 323, betreffend die Regelung des Verkehres mit Erdöl (Rohöl), mit daraus hergestellten Produkten (Mineralölprodukten), mit Teer und Teerprodukten, Durchführungsbestimmungen erlassen werden.

Nr. 325. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Ackerbaueminister und Finanzminister sowie dem Leiter des Ministeriums des Innern vom 22. September 1916 über die Regelung des Verkehres mit Melasse und Osmosewasser.

Nr. 326. Verordnung des Finanzministeriums vom 9. September 1916, betreffend die Errichtung eines Kleinverschleipes der im k. und k. serbischen Okkupationsgebiete eingeführten, mit der Bezeichnung „k. und k. Militärverwaltung in Serbien“ überdruckten bosnisch-herzegovininischen Stempelmarken in Wien.

Nr. 327. Verordnung des Ackerbaueministers vom 23. September 1916, betreffend Ausnahmen von der in der Ministerialverordnung vom 16. Juni 1916, R.-G.-Bl. Nr. 184, begründeten Verpflichtung zur Harzgewinnung.

Nr. 328. Verordnung des Justizministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und der Finanzen vom 26. September 1916 über die Verlautbarung des Verlustes und des Aufgebotes von Wertpapieren und ähnlichen Urkunden.

Nr. 329. Verordnung des Gesamtministeriums vom 26. September 1916, womit weitere beschränkende polizeiliche Anordnungen für Reisen aus oder nach Österreich erlassen werden.

Nr. 330. Verordnung des Ackerbaueministers im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern vom 28. September 1916, betreffend die Regelung des Verkehres mit Roßkastanien, Eichen und Bucheckern (Buchelkernen).

Nr. 331. Verordnung des Ackerbaueministers im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern vom 28. September 1916, betreffend die Regelung der Verkehres mit Leimleder.

Nr. 332. Kundmachung des Finanzministeriums vom 25. September 1916, betreffend den bei Verwendung

der Titres der vierten Kriegsanleihe zur Entrichtung der Kriegsgewinnsteuer einzuhaltenden Vorgang.

Nr. 333. Verordnung des Finanzministers im Einvernehmen mit dem Handelsminister und dem Leiter des Ministeriums des Innern vom 28. September 1916, wegen Einschränkung der Bier-Erzeugung.

Nr. 334. Kaiserliche Verordnung vom 21. September 1916, betreffend die Abänderung der bei der Einfuhr von Tabak und Tabakfabrikaten zu entrichtenden Lizenzgebühr.

Nr. 335. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern vom 29. September 1916 über die Regelung des Verkehres mit Rübenzucker.

Nr. 336. Verordnung des Leiters des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern vom 30. September 1916, betreffend die Regelung des Verkehres mit Kartoffeln der Ernte des Jahres 1916.

Nr. 337. Verordnung des Finanzministeriums im Einvernehmen mit dem Eisenbahnministerium und dem Handelsministerium vom 27. September 1916 zur Durchführung der §§ 12 bis 17 der Kaiserlichen Verordnung vom 28. August 1916, R.-G.-Bl. Nr. 281, betreffend die Abänderung einiger Vorschriften über die Stempel- und unmittelbaren Gebühren.

Nr. 338. Verordnung des Eisenbahnministeriums und des Finanzministeriums im Einvernehmen mit dem Justizministerium vom 27. September 1916, betreffend die Herstellung und Verwendung von Eisenbahnfrachtbriefen, Beförderungsscheinen und Aviso- und Bezugscheinen mit aufgedruckten Stempelwertzeichen.

Nr. 339. Verordnung des Leiters des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern vom 2. Oktober 1916, betreffend die Regelung des Verkehres mit frischen Zwetschen.

Nr. 340. Verordnung des Ackerbaueministers im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern vom 30. September 1916, betreffend die Errichtung eines Kriegswirtschaftsverbandes der Kartoffeltrocknungsindustrie.

Nr. 341. Verordnung des Leiters des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern vom 4. Oktober 1916, betreffend die Regelung des Verkehres hinsichtlich einzelner Wildgattungen.

Nr. 342. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern vom 6. Oktober 1916, betreffend die Errichtung eines Kriegswirtschaftsverbandes der Kartoffelstärkeindustrie.

Nr. 343. Verordnung des Ministeriums für Landesverteidigung im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern und im Einverständnis mit dem k. und k. Kriegsministerium vom 7. Oktober 1916, betreffend die Inanspruchnahme und Ablieferung von Hansbindfaden (Spagat) für Kriegszwecke.

Nr. 344. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Leiter des Ministeriums des Innern vom 7. Oktober 1916, betreffend das Verbot der Herstellung von Senf aus nichtentöltem Senfsamen.

Nr. 345. Kundmachung des Finanzministeriums vom 26. September 1916, betreffend die Verwendbarkeit der Obligationen der österreichischen und der ungarischen Kriegsanleihen zur Leistung von Verzehrungssteuer- und Zollsicherstellungen sowie von Geschäftskautionen und Baudien aller Art.

Nr. 346. Kundmachung des Handelsministers vom 6. Oktober 1916, betreffend Anzeigepflicht der Vorräte an Schwefelkies und Zellulose.

Nr. 347. Verordnung des Gesamtministeriums vom 9. Oktober 1916 über die Erlassung eines Zahlungsverbotes gegen Italien, Portugal und Rumänien.

Nr. 348. Verordnung des Ackerbaueministers im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern vom 10. Oktober 1916, betreffend die Aufhebung des Verbotes für den Verkauf von grünen Maiskolben.

Nr. 349. Verordnung des Ackerbaueministers im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern vom 10. Oktober 1916, betreffend den Verkehr mit getrockneten Zuckerrübenschnitten.

Nr. 350. Verordnung des Ackerbaueministers im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern vom 11. Oktober 1916, betreffend den Verkehr mit Futterrübe.

Nr. 351. Verordnung des Leiters des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern vom 12. Oktober 1916, betreffend die Einführung von Transportbescheinigungen für Tee.

Nr. 352. Verordnung des Ackerbaueministers im Einvernehmen mit dem Leiter des Ministeriums des Innern und dem Justizminister vom 11. Oktober 1916, betreffend die Verwendung von Baustellen zur Gewinnung von Nahrungs- und Futterpflanzen.

Nr. 353. Verordnung des Justizministers vom 7. Oktober 1916, über die Zuständigkeit des Bezirksgerichtes Innere Stadt in Wien für Klagen der Wiener Berufsvormundschaften.

Nr. 354. Verordnung des Ministers für öffentliche Arbeiten vom 13. Oktober 1916, womit eine Bestimmung der Verordnung vom 22. April 1913, R.-G.-Bl. Nr. 66, betreffend die internationale Markenregistrierung, abgeändert wird.

Nr. 355. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit den Ministern für öffentliche Arbeiten und für Landesverteidigung und im Einverständnis mit dem Kriegsminister vom 16. Oktober 1916, betreffend den Lederverkehr.

Nr. 356. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit den Ministern für öffentliche Arbeiten und für Landesverteidigung und im Einverständnis mit dem Kriegsminister vom 16. Oktober 1916, betreffend die Herstellung und den Verkauf von Spaltleder und Spaltlederföhlen.

Nr. 357. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit den Ministern für öffentliche Arbeiten und für Landesverteidigung und im Einverständnis mit dem Kriegsministerium vom 16. Oktober 1916, betreffend den Verkehr in Rindshäuten, Kofzhäuten und Kalbfellen.

Nr. 358. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit den Ministern für öffentliche Arbeiten und Landes-

verteidigung und im Einverständnis mit dem Kriegsminister vom 16. Oktober 1916, betreffend die Festsetzung von Höchstpreisen für Tornisterkalbfelle und verschiedene Lederforten.

Nr. 359. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit den Ministern für öffentliche Arbeiten und für Landesverteidigung und im Einverständnis mit dem Kriegsminister vom 16. Oktober 1916, betreffend Gerbevorschriften und die Herstellung von Gerbeextrakten.

Nr. 360. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister für Landesverteidigung und im Einverständnis mit dem Kriegsminister vom 16. Oktober 1916, betreffend die Anzeige der Vorräte an Leder, Häuten und Fellen und die Lagerung der Ledervorräte.

Nr. 361. Kundmachung des Finanzministeriums vom 9. Oktober 1916, betreffend die Auflösung der Staatsschuldenkassa und die Vereinigung ihrer Geschäfte mit denen der Staatszentalkassa.

Nr. 362. Verordnung des Ackerbaueministers im Einvernehmen mit dem Leiter des Ministeriums des Innern vom 18. Oktober 1916, betreffend den Verkehr mit Saatkartoffeln und betreffend die Preisbestimmung für solche.

Nr. 363. Verordnung des Finanzministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Handels, der Eisenbahnen und des Ackerbaues vom 14. Oktober 1916, betreffend die Zulassung des wechselseitigen Streckenzugsverkehrs zwischen den Hauptzollämtern Simbach und Salzburg einerseits und Ehrwald andererseits.

Nr. 364. Verordnung des Ackerbaueministers im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern vom 19. Oktober 1916, betreffend den Schutz des Rußbaumes.

Nr. 365. Verordnung des Ackerbaueministers im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien vom 19. Oktober 1916, betreffend die Regelung des Verkehrs mit Süßwasserfischen.

Nr. 366. Kundmachung des Finanzministeriums vom 16. Oktober 1916, betreffend die Auflassung des Hauptzollamtes in Krems.

Nr. 367. Kundmachung des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien vom 21. Oktober 1916, wegen Richtigstellung eines Fehlers in der Verordnung des Leiters des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern vom 4. Oktober 1916, R.-G.-Bl. Nr. 341, betreffend die Regelung des Verkehrs hinsichtlich einzelner Wildgattungen.

Nr. 368. Verordnung des Leiters des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit dem Minister für Kultus und Unterricht vom 22. Oktober 1916, mit welcher die Beleuchtung von Gräbern und Grüften auf Friedhöfen verboten wird.

Nr. 369. Verordnung des Leiters des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern vom 22. Oktober 1916, betreffend die Einführung von Transportbescheinigungen für Heringe.

B. Landesgesetz- und Verordnungsblatt.

Nr. 138. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 26. September 1916, Z. W-4062/7, mit welcher Durchführungsbestimmungen zur Ministerial-Verordnung vom 11. September 1916, R.-G.-Bl. Nr. 300, betreffend die Regelung des Verkehrs mit Milch, erlassen werden.

Nr. 139. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 18. September 1916, Z. VI-1051/2, betreffend die Erhöhung der Verpflegstage im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Waidhofen an der Thaya.

Nr. 140. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 19. September 1916, Z. VI-1052/5, betreffend die Erhöhung der Verpflegstage im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in St. Pölten.

Nr. 141. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 29. September 1916, Z. W-3998/9, betreffend die Festsetzung von Höchstpreisen für den Kleinverkauf von aus dem Auslande eingeführten frischen Zwetschken.

Nr. 142. Kundmachung der k. k. Finanz-Landes-Direktion in Wien vom 25. September 1916, Z. IX-483/36, betreffend die Auflassung der von Hof am Leithaberge nach Fertőberegypáza führenden Straße für den Transport anmeldungspflichtiger Zucker- und Branntwein-sendungen.

Nr. 143. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 3. Oktober 1916, Z. VI-1104, betreffend die Herstellung eines Schleppegeleises zur Schleppegeleiseanlage der k. u. k. Luftfahrwerfte in Fischamend und die Erweiterung dieser Station.

Nr. 144. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 11. Oktober 1916, Z. W-4603/1, betreffend die Festsetzung von Höchstpreisen für Verbrauchszucker im Groß- und Kleinhandels-verkehre.

Nr. 145. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 10. Oktober 1916, Z. XII-2028/41, betreffend die Verlängerung des Termines zur Räumung von Wohnungen und sonstigen Räumlichkeiten im Novembertermine 1916 für das Gebiet der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Nr. 146. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 13. Oktober 1916, Z. W-5226, mit welcher die an bestimmten Erinnerungstagen übliche Beleuchtung von Begräbnisstätten verboten wird.

Nr. 147. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 29. September 1916, Z. VI-1083/4, betreffend die Erhöhung der Ver-

pflegstage im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Waidhofen an der Ybbs.

Nr. 148. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 5. Oktober 1916, Z. XI b-415/2, betreffend die der Gemeinde Lilienfeld erteilte Bewilligung zur Weitereinhebung einer Verschönerungstage für die Jahre 1916 bis einschließlich 1920.

Nr. 149. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 9. Oktober 1916, Z. XI b-479/2, betreffend die der Gemeinde Niederkreuzstetten erteilte Bewilligung zur Weitereinhebung einer Verschönerungstage für die Jahre 1916 bis einschließlich 1920.

Nr. 150. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 17. Oktober 1916, Z. W-3319/34, mit welcher Durchführungsbestimmungen zu der Ministerial-Verordnung vom 4. Oktober 1916, R.-G.-Bl. Nr. 341, betreffend die Regelung des Verkehrs hinsichtlich einzelner Wildgattungen erlassen werden.

Nr. 151. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 19. Oktober 1916, Z. W-4067/32, betreffend die Regelung des Verkehrs mit aus dem Auslande nach Wien eingeführter Milch.

Nr. 152. Kundmachung der k. k. n.-ö. Finanz-Landes-Direktion in Wien vom 3. Oktober 1916, Z. IX-347/17, betreffend die Auflassung des Hauptzollamtes II. Klasse in Krems.

Nr. 153. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 12. Oktober 1916, Z. XI b-462/1, betreffend die der Gemeinde Bestenötting im Gerichtsbezirke Waidhofen a. d. Thaya erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1916 übersteigenden Umlagen.

Nr. 154. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 12. Oktober 1916, Z. XI b-492/1, betreffend die der Gemeinde Rohrbach an der Gölßen im Gerichtsbezirke Hainfeld erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1916 übersteigenden Umlagen.

Nr. 155. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 13. Oktober 1916, Z. XI b-463/1, betreffend die der Gemeinde Amt Aspang im Gerichtsbezirke Aspang erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1916 übersteigenden Umlagen.

Nr. 156. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 13. Oktober 1916, Z. XI b-464/2, betreffend die der Gemeinde Eberweis im Gerichtsbezirke Titschau erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1916 übersteigenden Umlagen.